



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (OB) 80.11

Datum: 08. JUNI 2021

— **Beschlusskontrolle zu A0280/16 (Sitzungsnummer: SR/034/2017)**
Entschädigungssatzung

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

— „Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung).

[...]

§ 4 Jährliche Anpassung

— Die Grundentschädigungen, Sitzungspauschalen und die Pauschalentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte werden zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise angepasst. Grundlage der Anpassung ist jeweils der Durchschnittswert, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Werten für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre ergibt.

Die geänderten Entschädigungssätze werden im Amtsblatt bekanntgemacht.

[...]“

Zum 1. Juli 2021 ist eine Erhöhung des allgemeinen Verbraucherpreises um 0,84 Prozent ermittelt worden. Demnach sind die einzelnen in der Satzung festgelegten Summen zu erhöhen und wie folgt neu festzusetzen:

Bezeichnung	Grundlage Entschädigungssatzung	bisherige Summe	neue Summe
monatlicher Grundbetrag Stadträte	§ 2 Absatz 1	524,35 Euro	528,76 Euro
monatlicher Grundbetrag sachkundige Einwohner/-innen Ausschüsse	§ 2 Absatz 2	131,09 Euro	132,19 Euro
monatlicher Grundbetrag sachkundige Einwohner/-innen Beiräte gem. § 47 SächsGemO	§ 2 Absatz 3	78,66 Euro	79,32 Euro
monatlicher Grundbetrag sachkundige Einwohner/-innen Stadtbezirksbeiräte	§ 2 Absatz 4	131,09 Euro	132,19 Euro
monatlicher Grundbetrag Fraktionsvorsitz	§ 2 Absatz 5 Ziffer 1 Satz 1	314,61 Euro	317,25 Euro
monatlicher Grundbetrag Fraktionsvorsitz – Doppelspitze	§ 2 Absatz 5 Ziffer 1 Satz 2	157,31 Euro	158,63 Euro
monatlicher Grundbetrag ein stellvertretender Fraktionsvorsitz	§ 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 1	157,31 Euro	158,63 Euro
monatlicher Grundbetrag zwei stellvertretenden Fraktionsvorsitzende	§ 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2	78,66 Euro	79,32 Euro
monatlicher Grundbetrag Vorsitz beratende Ausschüsse, Beiräte gem. § 47 SächsGemO, Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses sowie stellvertretender Vorsitz Jugendhilfeausschuss	§ 2 Absatz 5 Ziffer 3	78,66 Euro	79,32 Euro
monatlicher Grundbetrag für Stadträte pro Ausschussmitgliedschaft	§ 2 Absatz 5 Ziffer 4 Teil 1	78,66 Euro	79,32 Euro
monatlicher Grundbetrag für Stadträte pro Beiratsmitgliedschaft	§ 2 Absatz 5 Ziffer 4 Teil 2	52,44 Euro	52,88 Euro
Sitzungsgeld bis 3 Stunden (Stadtratssitzung, Ausschusssitzung, Beiratssitzung gem. § 47 SächsGemO, Ältestenratssitzung, Stadtbezirksbeiratssitzungen)	§ 2 Absatz 6	62,92 Euro	63,45 Euro
Sitzungsgeld zusätzlich für bis zu 5 Stunden (Stadtratssitzung, Ausschusssitzung, Beiratssitzung gem. § 47 SächsGemO, Ältestenratssitzung, Stadtbezirksbeiratssitzungen)	§ 2 Absatz 6 Ziffer 1 Satz 2 Teil 1	94,39 Euro	95,18 Euro

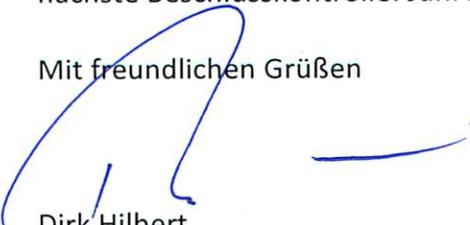
Sitzungsgeld zusätzlich für über 5 Stunden (Stadtratssitzung, Ausschusssitzung, Beiratssitzung gem. § 47 SächsGemO, Ältestenratssitzung, Stadtbezirksbeiratssitzungen)	§ 2 Absatz 6 Ziffer 1 Satz 2 Teil 2	125,85 Euro	126,91 Euro
Sitzungsgeld andere Gremiensitzungen, wenn die Teilnahme im Auftrag/auf Einladung des Stadtrates bzw. des Oberbürgermeisters erfolgt	§ 2 Absatz 6 Ziffer 2	62,92 Euro	63,45 Euro
Sitzungsgeld Stadträte für bis zu 24 Fraktionssitzungen im Kalenderhalbjahr für jedes Fraktionsmitglied sowie eine Fraktionssitzung inkl. Stadtbezirksbeiratsmitglieder und Stellvertreter	§ 2 Absatz 6 Ziffer 3	62,92 Euro	63,45 Euro
Sitzungsgeld Stadträte für bis zu acht Fraktionsvorstandssitzungen pro Kalenderhalbjahr	§ 2 Absatz 6 Ziffer 4	62,92 Euro	63,45 Euro
Sitzungsgeld beruflich selbstständige Personen entsprechend der Absätze 2 bis 3 Entschädigungssatzung	§ 2 Absatz 7	die oben genannten Summen werden verdoppelt	
monatlicher Grundbetrag für Ortschaftsräte – Ortschaft bis 5.000 Einwohner/-innen	§ 3 Absatz 2 Ziffer a)	183,52 Euro	185,07 Euro
monatlicher Grundbetrag für Ortschaftsräte – Ortschaft mehr als 5.000 Einwohner/-innen	§ 3 Absatz 2 Ziffer b)	209,74 Euro	211,51 Euro
monatlicher Grundbetrag für Ortschaftsräte – Ortschaft mehr als 20.000 Einwohner/-innen	§ 3 Absatz 2 Ziffer c)	262,18 Euro	264,38 Euro

Entsprechend Beschluss zu A0086/20 vom 20. Oktober 2020 gelten die geänderten Entschädigungssätze nicht für Stadträt*innen.

Die Veröffentlichung der neuen Summen wird im Amtsblatt Nummer 25 vom 24. Juni 2021 erfolgen.

nächste Beschlusskontrolle: Juni 2022

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert